

## Landwirtschaftliche Weiterbildung zum Bezug von Direktzahlungen

### Voraussetzungen für den Ausbildungsstart

Die Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs ist ein Abschluss in einem nicht-landwirtschaftlichen Beruf (EBA, EFZ) nach Art. 37 und 38 Berufsbildungsgesetz (BBG), ein anerkannter Matura- oder Studienabschluss.

Der Kurs selber führt nicht zu einem anerkannten Titel gemäss Berufsbildungsgesetz.

### Adressaten des Kurses

Der Kurs richtet sich an Personen ohne landwirtschaftliche Grundbildung, die in absehbarer Zeit einen Landwirtschaftsbetrieb übernehmen wollen oder bereits übernommen haben und nun Direktzahlungen des Bundes beantragen möchten. Um Direktzahlungen auslösen zu können, müssen Sie eine landwirtschaftliche Weiterbildung absolvieren und mit dem Qualifikationsverfahren erfolgreich abschliessen. Der Direktzahlungskurs entspricht dieser geforderten Weiterbildung nach Art. 4 der Direktzahlungsverordnung.

### Kursziele

Ziele und Inhalte des Kurses orientieren sich an den Anforderungen, die durch die Direktzahlungsverordnung an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter gestellt werden:

- Anwendung der wichtigsten Produktionstechniken nach dem Standard des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder des Biolandbaus.
- Artgerechte Haltung und Pflege der Nutztiere nach dem Standard des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder des Biolandbaus.
- Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen und Empfehlungen über Unfallprävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf dem Betrieb.
- Korrekte Anwendung der Dokumente bezüglich des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder des Biolandbaus.

### Kursinhalte

Die Kursinhalte werden durch das Reglement der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (KOLAS) definiert und vorgegeben:

**Pflanzenbau:** Bodenkunde, Bodenbearbeitung, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz, Grünlandbewirtschaftung, Bewirtschaftung von Öko- und Vernetzungsflächen, Biodiversität.

**Tierhaltung:** Haltung (inkl. BTS und RAUS), Fütterung und Gesunderhaltung von Nutztieren, Gewinnung von Produkten aus der Tierhaltung.

**Mechanisierung und Anlagen:** Wahl und Anwendung von Maschinen und Geräten, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

**Agrarpolitik/Gesetzgebung:** Grundsätze der schweizerischen Agrarpolitik, des Landwirtschaftsgesetzes, des Boden- und Pachtrechts, des Gewässer-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der betrieblichen Nachweis- und Aufzeichnungspflicht.

**Wahlfachangebot:** Nebst den oben erwähnten Bildungsinhalten gelangt ein spezifisches Wahlfachangebot in Form von vollen Wahlfachwochen zur Durchführung. Zur Auswahl stehen folgende Themen: Rindviehhaltung (Vertiefung Milch oder Fleisch), Haltung kleiner Wiederkäuer (Schafe und Ziegen), Alpwirtschaft und Klauenpflege, Feldobstbau, Pferdehaltung, Waldbau.

## Dauer

35 Kurstage mit insgesamt 280 Lektionen. Aufgeteilt in 5 Kurswochen mit diversen Fachthemen sowie 2 volle Wahlfachwochen (Themen siehe oben).

## Stundenplan

Der schulische Unterricht beginnt jeweils um 08.30 Uhr und endet um 16.15 Uhr.

## Kursattest / Absenzenregelung

Wer die erforderliche Mindestpräsenz (80 %) erfüllt, erhält nach Abschluss einen Kursausweis. Der Entscheid über die Erteilung des Kursausweises wird von der Oda AgriAliForm\*, getroffen. Die Ausstellung des Kursausweises erfolgt ebenfalls durch die Oda AgriAliForm.

## Kosten

Einschreibebühr	Fr. 250.00	**
Kursgeld	Fr. 4'500.00	(inkl. Lehrmittel/Exkursionen, exkl. Verpflegung)
Prüfungsgebühr	Fr. 170.00	(schriftliche Prüfung am BBZ Pfäffikon)
Prüfungsgebühr	Fr. 1'100.00	(mündliche Prüfung; Fachgespräch auf Betrieb)

\*\* Die Einschreibebühr wird mit der Bestätigung über die definitive Aufnahme in Rechnung gestellt. Sie wird bei einer späteren Abmeldung aus dem Kurs nicht zurückerstattet.

\*Oda AgriAliForm (Organisationen der Arbeit in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung), Brugg

## Qualifikationsverfahren

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (60 Minuten), die in der Regel nach Kursabschluss durchgeführt wird, sowie einem Fachgespräch auf dem Betrieb mit Betriebsrundgang und Überprüfung der fachlichen Kenntnisse auf der Grundlage der vorgängig eingereichten persönlichen Arbeit (Betriebsaufzeichnungen eines direktzahlungsberechtigten Betriebs), Dauer mind. 60 Minuten.

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer das Mindestalter von 28 Jahren aufweist, die erforderliche landwirtschaftliche Berufspraxis von mindestens 1 Jahr (48 Wochen à 55 Stunden = 2640 Stunden) belegen und mindestens 80 % Kurspräsenz nachweisen kann. Der Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird von der OdA AgriAliForm getroffen.

Für die Betriebsaufzeichnungen werden detaillierte Vorgaben gemacht, die möglichst umfassend, präzise und aussagekräftig erfüllt sein müssen. Wert gelegt wird insbesondere darauf, dass das allgemeine Grundlagenwissen korrekt in Bezug gesetzt wird zum aufgezeichneten Betrieb, mit entsprechenden Interpretationen und Ableitungen.

Der erfolgreiche Abschluss des Qualifikationsverfahrens berechtigt ausschliesslich zum Bezug der landwirtschaftlichen Direktzahlungen (siehe dazu auch Besonderes auf Seite 3).

## Berufspraxis

Die Berufspraxis wird ab Ende der Erstbildung (EBA, EFZ oder höhere Schule der Sekundarstufe 2) berechnet.

Berufstätigkeiten in der Landwirtschaft in Kombination mit einer anderen, nicht anrechenbaren Berufstätigkeit (z. B. im erlernten Erstberuf), werden gemäss Vorgaben des kantonalen NAV in Arbeitswochen umgerechnet (z. B. auf der Basis von 10 Stunden pro Tag und in Einheiten einer 55-Stundenwoche).

Die Arbeitszeit innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft muss durch den jeweiligen Arbeitgeber bescheinigt werden.

## Behandlung von Ausnahmefällen

Ausnahmefälle werden von der OdA AgriAliForm behandelt. Die OdA AgriAliForm entscheidet abschliessend.

## Besonderes

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass insbesondere **für die nachfolgend aufgeführten Bereiche betreffend Ausbildung zum Teil andere bzw. weitere Bedingungen erfüllt werden müssen:**

**Finanzielle Starthilfe** für Junglandwirte können nur an Personen ausgerichtet werden, die eine berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in einem landwirtschaftlichen Beruf absolviert haben.

**Investitionskredite** für bauliche Massnahmen können nur gewährt werden, wenn drei betriebswirtschaftliche Abschlüsse vorliegen, die eine erfolgreiche Betriebsführung aufzeigen.

Der **Erwerb von Grundeigentum** ist eingeschränkt. So kann der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) nicht bewilligt werden. Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Weitergehende Auskünfte zu diesen Aspekten können beim zuständigen kantonalen Amt für Landwirtschaft eingeholt werden.